



Beschluss des Stadtrats

vom 4. Februar 2026

GR Nr. 2025/550

Nr. 330/2026

Schriftliche Anfrage von Yves Peier und Stefan Urech betreffend Öffentliches Schwimmen in der Schulschwimmanlage Altweg, gesetzliche Grundlagen für exklusive Angebote an bestimmte Geschlechtsidentitäten, Gleichbehandlung aller Bevölkerungsteile, Bedarfsabklärungen und Analysen, Anzahl Personen während den speziellen Schwimmzeiten, Regelung des Zutritts und ausgelöste Zusatzkosten sowie weitere geplante Schwimmzeiten für spezifische Bevölkerungsgruppen

Am 19. November 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Yves Peier und Stefan Urech (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/550, ein:

Die Schulschwimmanlage Altweg in der Nähe des Triemli bietet jeweils am Dienstag öffentliches Schwimmen an. Gemäss aktuellen Informationen stehen gewisse Zeitfenster jedoch ausschliesslich trans und nicht-binären Personen offen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen oder reglementarischen Grundlage beruhen zeitlich exklusive Angebote für bestimmte Geschlechtsidentitäten in einer öffentlichen Schwimmanlage?
2. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass solche Spezialöffnungszeiten mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bevölkerungsteile vereinbar sind?
3. Welche Bedarfsabklärungen oder Analysen bilden die Grundlage für die Einführung dieser exklusiven Zeitfenster?
4. Wie viele Personen nehmen seit der Einführung der speziellen Schwimmzeiten für trans und nicht-binäre Menschen durchschnittlich pro Abend teil?
5. Wie wird bei den reservierten Schwimmzeiten für trans und nicht-binäre Personen der Zutritt geregelt bzw. kontrolliert, ohne dabei die Privatsphäre der Besuchenden zu verletzen?
6. Wie werden die Bevölkerung sowie die regulären Besucher über diese Einschränkungen informiert, und wie wird mit allfälligen Rückmeldungen umgegangen?
7. Welche zusätzlichen Kosten oder personellen Ressourcen entstehen durch diese spezifischen Angebote, und wie werden sie finanziert?
8. Plant die Stadt Zürich, in Zukunft weitere separate Schwimmzeiten für spezifische Bevölkerungsgruppen einzuführen - etwa für von Bodyshaming betroffene Übergewichtige, FKK-Anhängende oder religiöse Gruppen? Falls ja, wie steht die Planung? Falls nein, wie begründet der Stadtrat, dass einzelnen Minderheiten separate Badezeiten zugestanden oder diskutiert werden, während andere keine entsprechenden Angebote erhalten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



Frage 1

Auf welcher gesetzlichen oder reglementarischen Grundlage beruhen zeitlich exklusive Angebote für bestimmte Geschlechtsidentitäten in einer öffentlichen Schwimmanlage?

Art. 8 der Bundesverfassung (BV) und Art. 11 der Verfassung des Kantons Zürich (KV) verpflichten alle staatlichen Ebenen zur rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Der Stadt Zürich ist es ein Anliegen, der gesamten Bevölkerung den Zugang zur Sport- und Bäderinfrastruktur zu ermöglichen. Für trans und nicht-binäre Personen kann der Aufenthalt in einer Sport- oder Badeanlage jedoch Unbehagen oder Angst auslösen. Die Sorge, in der Garderobe oder im Bad auf verletzend Reaktionen oder Gewalt zu treffen oder sich rechtfertigen zu müssen, führt dazu, dass Sportangebote durch trans und nicht-binäre Personen seltener oder gar nicht genutzt werden. Auf Anregung von trans und nicht-binären Personen beim Sportamt (SPA) wurde in Absprache mit der städtischen Fachstelle für Gleichstellung (ZFG) ein spezifisches Angebot geschaffen, welches diesen Personen einen geschützten Raum bietet, um Sport zu treiben, ohne Anfeindungen oder Belästigungen befürchten zu müssen. Ein solches zeitlich begrenztes, spezifisches Angebot ist daher eine angemessene Massnahme zum Schutz von trans und nicht-binären Menschen sowie zur Förderung ihrer sozialen Teilhabe. Abstützen lässt es sich auf Art. 5 Abs. 3 lit. c Benutzungsordnung für Sport- und Badeanlagen (BO SBA, AS 421.150).

Frage 2

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass solche Spezialöffnungszeiten mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bevölkerungsteile vereinbar sind?

Die angesprochenen separaten Schwimmzeiten verstossen nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Gegen das in Art. 8 BV und Art. 11 KV verankerte Diskriminierungsverbot wird lediglich verstossen, wenn eine Ungleichbehandlung nicht sachlich gerechtfertigt werden kann. Das Gleichbehandlungsgebot bedeutet zudem, dass vergleichbare Situationen gleich und ungleiche Situationen ungleich behandelt werden müssen, wobei Unterschiede einen sachlichen Grund haben müssen. Viele trans und nicht-binäre Personen meiden öffentliche Bade- und Sportanlagen und fühlen sich nicht sicher, weil sie Angst vor Diskriminierung und Stigmatisierung haben sowie Unsicherheiten in der Garderobe erleben. Mit anderen Worten ist ihnen die Teilhabe am öffentlichen Angebot und somit faktisch der Zugang zu den Bade- und Sportanlagen erschwert.

Separate Schwimmzeiten ermöglichen mit geringem Aufwand eine sichere, diskriminierungsfreie und gesundheitsfördernde Nutzung eines öffentlichen Angebots für diesen Teil der Bevölkerung, der bislang oft ausgeschlossen war. Damit wird dem Auftrag der tatsächlichen Gleichstellung nachgekommen. Aus diesem Grund verstösst diese Massnahme nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bevölkerungsteile.



3/4

Frage 3

Welche Bedarfsabklärungen oder Analysen bilden die Grundlage für die Einführung dieser exklusiven Zeitfenster?

Die Einführung des Zeitfensters für trans und nicht-binäre Personen erfolgte im engen Austausch zwischen dem SPA und der ZFG. Um das Angebot praxisnah zu prüfen, wurde ein dreimonatiger Pilotversuch durchgeführt. Die Rückmeldungen fielen durchwegs positiv aus, weshalb das Angebot nach Abschluss des Pilotversuchs dauerhaft in den Regelbetrieb überführt wurde.

Die Wahl der Schulschwimmanlage Altweg stützt sich auf eine Analyse der Besuchendenzahlen. Dabei wurde bewusst ein Zeitfenster des öffentlichen Schwimmens ausgewählt, das aufgrund der Auslastungsdaten nur eine geringe Nachfrage verzeichnete. So konnte sichergestellt werden, dass der Pilotversuch mit dem regulären Badebetrieb vereinbar ist und gleichzeitig ein geeigneter Rahmen für die Zielgruppe geschaffen wird.

Frage 4

Wie viele Personen nehmen seit der Einführung der speziellen Schwimmzeiten für trans und nicht-binäre Menschen durchschnittlich pro Abend teil?

Im vergangenen Jahr nahmen durchschnittlich 5,25 Personen pro Abend am öffentlichen Schwimmen für trans und nicht-binäre Personen zwischen 20.00 und 21.00 Uhr teil. Zum Vergleich lag die Auslastung des öffentlichen Schwimmens im Jahr vor der Einführung dieses Angebots zur gleichen Uhrzeit bei rund 1,5 Besuchenden.

Frage 5

Wie wird bei den reservierten Schwimmzeiten für trans und nicht-binäre Personen der Zutritt geregelt bzw. kontrolliert, ohne dabei die Privatsphäre der Besuchenden zu verletzen?

Die Aufsichtsperson kontrolliert beim Eingang ausschliesslich, ob ein gültiges Ticket oder Abonnement vorliegt. Darüber hinaus finden keine weiteren Prüfungen statt. Insbesondere werden keine Kontrollen vorgenommen, die in die Privatsphäre der Besuchenden eingreifen könnten.

Das Angebot beruht damit auf dem Grundsatz der Selbstdeklaration und respektiert die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen.

Frage 6

Wie werden die Bevölkerung sowie die regulären Besucher über diese Einschränkungen informiert, und wie wird mit allfälligen Rückmeldungen umgegangen?

Die Information der Bevölkerung erfolgt analog zu allen Angeboten des öffentlichen Schwimmens in den Schulschwimmanlagen. Die jeweiligen Öffnungszeiten werden über die Webseite kommuniziert und zusätzlich durch einen gut sichtbaren Aushang vor Ort angezeigt.



4/4

Während rund zwei Jahren sind keinerlei negative Rückmeldungen zu diesem Angebot erfolgt. Am 17. November 2025 ging erstmals eine kritische, Nachricht an die allgemeine Informationsmail-Adresse der Abteilung Bade- und Eisanlagen des SPA ein.

Frage 7

Welche zusätzlichen Kosten oder personellen Ressourcen entstehen durch diese spezifischen Angebote, und wie werden sie finanziert?

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Das wöchentliche Angebot «öffentliches Schwimmen» bestand bereits vor der Einführung des trans und non-binären Schwimmens. Bereits für das öffentliche Schwimmen stellte das SPA eine Aufsichtsperson. Diese Person übernimmt sowohl die Aufsicht während der gesamten Angebotsdauer als auch die Eintrittskontrolle. Diese Handhabung entspricht der gleichen Praxis bei allen anderen öffentlichen Schwimmen in Schulschwimmanlagen.

Frage 8

Plant die Stadt Zürich, in Zukunft weitere separate Schwimmzeiten für spezifische Bevölkerungsgruppen einzuführen - etwa für von Bodyshaming betroffene Übergewichtige, FKK-Anhängende oder religiöse Gruppen? Falls ja, wie steht die Planung? Falls nein, wie begründet der Stadtrat, dass einzelnen Minderheiten separate Badezeiten zugestanden oder diskutiert werden, während andere keine entsprechenden Angebote erhalten?

Die Stadt Zürich bemüht sich um ein sicheres, vielfältiges Sporttreiben der gesamten Bevölkerung. Angebote wie spezielle Schwimmzeiten werden nur dann geprüft oder eingeführt, wenn dafür ein klar erkennbarer Bedarf besteht und wenn eine strukturelle oder faktische Benachteiligung vorliegt, die mit verhältnismässigen Mitteln ausgeglichen werden kann. Zum heutigen Zeitpunkt liegt der Stadt keine entsprechende Anfrage oder Problemstellung vor, die zusätzliche separate Schwimmzeiten für weitere Gruppen erforderlich machen würde. Sollte sich dies ändern, würden solche Anliegen nach den genannten Kriterien geprüft.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter